

Juristisches Repetitorium hemmer

Übungsklausur für die Erste Juristische Staatsprüfung

Sachverhalt Klausur 2104 (Zivilrecht)

Diese Aufgabe umfasst 2 Seiten.

Bearbeitungszeit: 5 Stunden

Nina Nett (N) und Sebastian Süß (S) ziehen im Frühjahr 2020 in eine gemeinsame Wohnung. Einige Wochen zuvor hatten sie geheiratet und sich gegenseitig „ewige Treue“ gelobt. Die Liste der Neuanschaffungen für die gemeinsame Wohnung scheint aber auch in der Folgezeit nicht abzureißen: Schon kurze Zeit nach dem Einzug geht der alte Fernseher, der von S mit in die Ehe eingebracht wurde, kaputt. Kurz entschlossen begibt sich S in das Elektronikfachgeschäft des Achim Ahnungslos (A), wo er für den Preis von 2.999 € einen schicken Fernseher erwirbt. Den Preis für den neuen Fernseher lässt er von seinem Konto abbuchen.

Wegen dieser Anschaffung kommt es zwischen den Eheleuten in der Folgezeit immer häufiger zu Spannungen. N sieht durch die sich häufenden „Abende vor der Glotze“ das bisher harmonische Eheleben in Gefahr. Sie beschließt kurzerhand, sich des Fernsehers zu entledigen und veräußert das gebrauchte Gerät, ohne S vorher gefragt zu haben, ihrer Arbeitskollegin Helga Höflich (H) für 1.400 €. Zum Zeitpunkt des Abschlusses dieser Geschäfte weiß H nichts von der Ehe der N. S ist über die „Aktion“ seiner Frau naturgemäß nicht sonderlich begeistert und macht ihr heftige Vorwürfe.

Zum 5. Hochzeitstag am 21. Januar 2025 überrascht S zur Versöhnung „seine liebe Frau N“ mit einem wertvollen Brillantring.

Leider verläuft die Ehe zwischen S und N - auch abgesehen von dem Vorfall mit dem Fernseher – doch nicht ganz spannungsfrei. Als S nun noch auf einem Klassentreffen mit seiner alten Jugendliebe Johanna Joop (J) „abstürzt“ und sich daraus eine Affäre entwickelt, in deren Folge N ihren Ehemann in flagranti mit Johanna im ehelichen Schlafzimmer überrascht, ist das Eheglück endgültig zerstört.

N, die sich nicht mehr beherrschen kann, schlägt im Affekt mit der Faust einmalig auf S ein. Dieser zieht sich dabei ein blaues Auge zu.

Daraufhin verlässt S umgehend die gemeinschaftliche Ehewohnung und reicht unverzüglich die Scheidung ein. Er will nun sowohl den Fernseher von H als auch den Brillantring von N, den ihm N nach den bekannten Vorfällen ja wohl nicht hinreichend gedankt habe, wieder zurückhaben. N hingegen ist der Auffassung „einmal geschenkt, immer geschenkt“. Im Übrigen habe die J ihre Ehe zerstört und solle deswegen auch N's Kosten für das anstehende Scheidungsverfahren tragen.

Mit der Prüfung seiner Ansprüche beauftragt S RA Rainer Rau (R). N beauftragt ihrerseits RAin Dr. Tina Taff (T).

Sie wollen wissen:

Frage 1: Kann S (nach der Scheidung) von N den Brillantring zurückverlangen?

Frage 2: Kann S von H den Fernseher herausverlangen? Dabei ist zu differenzieren:

a) Hat S diesbezüglich eigene Ansprüche?

b) Hat N Ansprüche, die der S geltend machen könnte?

Frage 3: Kann N von J die Übernahme der ihr anfallenden Kosten für das Scheidungsverfahren verlangen?

Vermerk für die Bearbeitung:

Die Antwort des RA R auf die Fragen ist in einem umfassenden Gutachten vorzubereiten. Dabei ist auf alle aufgeworfenen Rechtsfragen einzugehen.